

Leistungsbeurteilungskriterien

Das Werkzeug des Ethikers ist einzig und allein der Geist. Sein Einbringen in sämtliche Phasen des Unterrichts – das sind vor allem Diskussion, Kurzreferate und kleine selbst zu verfassende Texte, sind das zentrale Kriterium.

1.) Die Mitarbeit im Unterricht

Zu einer positiven Mitarbeit gehören:

- Das **aufmerksame Zuhören** in der Phase der Stoffarbeit
- Das **Vorhandensein und Verwenden** sämtlicher, für die jeweilige Unterrichtseinheit benötigter **Unterrichtsmittel**
- Das mündliche und schriftliche **Beantworten von Fragen** im Rahmen der **Stundenwiederholungen oder des Tests**
- Die **aktive Teilnahme** am Unterricht, wie die aktive Beteiligung an Klassengesprächen, das Stellen von Fragen, die aktive Mitarbeit bei Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten
- Die mögliche Abhaltung eines **Referates** nach besprochenen Regeln/Kriterien
- Die aktive und geistesbemühte **Teilnahme an Diskussionen**

2.) Arbeitsaufträge

Bei den Arbeitsaufträgen werden nicht Fehler bewertet, denn diese sind Teil des Lernprozesses und geben Rückmeldungen über den Wissensstand, sondern es wird beurteilt, ob jemand **ordentlich, rechtzeitig, vollständig und bemüht** arbeitet und sich **verbessert**.

Die **Semester- bzw. Jahresnote** ergibt sich zum größten Teil aus der **laufenden Mitarbeitsbeurteilung**. Die projektierten Arbeitsaufträge machen ebenfalls einen wichtigen Teil der Note aus, ersetzen aber nicht die laufenden Anforderungen an die Mitarbeit im Unterricht.

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler:innen bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut (1)

Gut (2)

Befriedigend (3)

Genügend (4)

Nicht genügend (5)

(1) Mit **‚Sehr gut‘** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der **Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die **Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt**.

(2)

Mit **‚Gut‘** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in **über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß** erfüllt und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt**.

(3)

Mit **‚Befriedigend‘** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der **Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen**.

(4)

Mit **‚Genügend‘** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den **wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

(5)

Mit **„Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.“